

18. Jahrgang
Heft 3/2011 Mai/Juni
Verlag C. H. Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 66

SpurT

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0,
Fax: 0 86 77/ 8 75 87 89
Korrespondenten: Siehe Impressum

Mitbegründet von
Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von
Goetz Eilers (DFB), Rechtsanwalt
Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Wolfgang Grunsky
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Bernhard Pfister

Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG
Prof. Dr. Arndt Raupach, Rechtsanwalt
Dr. h. c. Volker Röhrich, Vors. Richter am BGH a. D.
Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Prof. Dr. Rudolf Streinz
Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker

in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. –
Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –
und der ISLA (International Sport Lawyers Association)

Editorial

Anrufung staatlicher Gerichte – eine Unsportlichkeit?

Kann die Erhebung der Klage eines Athleten gegen einen Sportverband als Unsportlichkeit zu bewerten sein, welche die Verhängung einer Wettkampfsperre rechtfertigt? 40 Jahre, nachdem das Sportrecht seinen Siegeszug durch die deutschen Sportverbände angetreten hat, kommt dem Sportjuristen allein die Fragestellung als ein Relikt aus grauen, prä-sportlegalen Zeiten vor. Daher glaubt der verduzte Sportrechtler, seinen Augen nicht trauen zu können, wenn er im Wettkampfregelwerk eines deutschen Sportdachverbandes, nämlich des Deutschen Segler-Verbandes, folgende als „Grundregel“ bezeichnete Klausel, vorfindet:

„Anerkennung der Regeln:

Durch die Teilnahme an einer Wettfahrt, die nach diesen Wettfahrtsregeln durchgeführt wird, erklärt sich jeder Teilnehmer und jeder Bootseigner damit einverstanden, dass

- er sich diesen Regeln unterwirft,
- er, vorbehaltlich der Berufungs- und Überprüfungsverfahren, die nach diesen Regeln auferlegten Strafen und sonstigen Maßnahmen als endgültige Entscheidung jeder sich aus den Regeln ergebenden Angelegenheit akzeptiert, und
- er in Anerkennung einer solchen Entscheidung kein ordentliches Gericht oder ein anderes Tribunal anruft.“

Mit dieser zitierten Regel korrespondiert die Regel 69.1, die bei grobem Fehlverhalten Folgendes anordnet:

„Ist ein Schiedsgericht aus eigener Beobachtung oder aufgrund eines Berichts aus einer beliebigen Quelle der Auffassung, dass ein Teilnehmer eine grobe Verletzung einer Regel, der guten Sitten oder des sportlichen Verhaltens begangen oder den Sport in Verruf gebracht haben könnte, kann es eine Verhandlung einberufen.“

Kommt das Schiedsgericht, welches durch den Veranstalter oder den Verband eingesetzt wird, zu dem Ergebnis, dass

der Teilnehmer des behaupteten Fehlverhaltens schuldig ist, muss er entweder verwahrt oder mit einer Wettkampfdisqualifikation bestraft werden. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes gilt im Sinne dieser Vorschriften als grobes Fehlverhalten, welches nach der Spruchpraxis der Verbandsgerichte mit einer Wettkampfdisqualifikation zu ahnden ist.

Diese Regel erfreut sich offenbar einer außerordentlichen Beliebtheit nicht nur bei den Verbandsgerichten, sondern auch bei den betroffenen Athleten dieses Verbandes selbst, die offenbar keinen Anlass sehen, die Anwendung dieser Klausel zu beanstanden, selbst wenn mit der Anrufung des ordentlichen Gerichtes der unwirksame Beschluss der Generalversammlung des Sportverbandes angefochten wird, mit welchem auf rechtswidrige Weise das Wettkampfreglement selbst geändert werden sollte.

Fahndet man nach dem trüben Grund für dieses eigenwillige Rechtsmanöver der Segelfreunde, so wird man im Satzungswerk des Internationalen Segelverbandes ISAF mit Sitz auf der Isle of Man fündig, welcher die wesentlichen Bestimmungen des Segelwettkampfreglements den ihm angeschlossenen nationalen Verbänden vorgegeben und auf diese Weise durchgesetzt hat, dass ordentliche Gerichte im beschaulichen Segelrevier nicht erwünscht sind. Es dürfte womöglich schwierig sein, den Regelgeber der International Sailing Federation davon zu überzeugen dass nach mitteleuropäischem Rechtsverständnis die Anrufung ordentlicher Gerichte nicht ausgeschlossen werden darf, wenn – wie hier – der Verband kein echtes Schiedsgericht im Sinne der ZPO eingesetzt hat. Der Professionalität des Deutschen Seglerverbandes würde es allerdings förderlich sein, wenn er mit Bezug auf die oben zitierte Klausel in seinem Wettkampfregelwerk ehestens das Kommando „klar zur Wende“ ausgeben würde.

Rechtsanwalt Dr. Christian Krähe, Konstanz